

Kronstorf

Satzung des Verbandes **„Verband Interkommunale Betriebsansiedlung** **Kronstorf – Hargelsberg, B309“**

Die Gemeinden Kronstorf und Hargelsberg bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen
„Verband Interkommunale Betriebsansiedlung Kronstorf – Hargelsberg, B309“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in Kronstorf, Gemeindeamt (4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1).

§ 2

Gebiete

- 1.) Das Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes liegt in der Gemeinde Kronstorf. Es wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
- 2.) Weitere Gebiete in den Mitgliedsgemeinden können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden, wenn es den Interessen des Verbandes entspricht.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Kronstorf und Hargelsberg.
- 2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen und die Einnahmen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

MITGLIEDER	ANTEILE IN PROZENT
Kronstorf	70
Hargelsberg	30
Gesamt	100 %

Leistungen wie etwa betreffend Wasserversorgungsnetz, Kanalisation, Abfallbeseitigung, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Regionalen Wirtschaftsverbandes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Vorstandes.

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten,
- die Teilung von Kosten und Erträgen,
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

§ 5 Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet die innere und äußere Infrastrukturanbindung (Verkehrerschließung, Wasserver- und die Abwasserentsorgung sowie Anbindung an Energieträger wie z.B. Strom). Dafür verrechnet der Verband den Betrieben ein vom Verband festzulegendes Erschließungsentgelt.

Liegen einzelne Maßnahmen zur inneren und äußeren Infrastrukturanbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der jeweiligen Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Gewerbegebietes, so kann der Vorstand festlegen,

- auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
- jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die Standortgemeinde übernehmen muss.

III.) Organisation des Gemeindeverbandes:

§ 6 Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Die Verbandsversammlung

- b.) Der Vorstand
 - c.) Der Obmann
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 13 festgesetzt, davon entfallen
7 Stimmen auf die Gemeinde Kronstorf,
6 Stimmen auf die Gemeinde Hargelsberg.
- 3.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen.
- 4.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
- 5.) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 6.) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 7.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z.B. die Änderung des Aufwandschlüssel für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Drei-Viertel der Stimmen.
- 8.) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. GemO. 1990.
- 9.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- 2.) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a.) Die Auswahl einer Fläche als Betriebsansiedlungsgebietes des Verbandes
 - b.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - c.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - f.) Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - g.) Die Erlassung von Richtlinien über
 - die Ansiedlung von Betrieben
 - die Festlegung von Gebühren und Entgelten
 - h.) Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme EURO 72.500,- ohne Umsatzsteuer übersteigt.
 - i.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - j.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 9

Verbandsvorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Hierbei sollen der Gemeinde Kronstorf 4 Sitze und der Gemeinde Hargelsberg 3 Sitze im Vorstand zukommen. Gleichzeitig ist von jeder Mitgliedsgemeinde ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- 3.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Obmann stimmt mit.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.

2.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
- b.) Die Erstellung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses.
- c.) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
- d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend der zu erlassenden Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben des Obmannes

1.) Dem Obmann obliegen:

- a.) Die Leitung der Geschäftsstelle
- b.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- c.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- d.) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- e.) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt.
- f.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- g.) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
- h.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlages nicht überschreiten und höchstens aber EUR 10.000,- betragen.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzierung des Gemeindeverbandes:

§ 14

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der OÖ. GemO. 1990, in der Fassung

der Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 152/2001 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 91 a sinngemäß.

§ 15 **Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch anteilige Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden, Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 16 **Aufteilung und Abführung von Erträgen**

- 1.) Die Standortgemeinde Kronstorf hat mit den übrigen Verbandsmitgliedern eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2005 BGBl. I Nr. 156/2004 abzuschließen, wonach eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen anteilmäßig nach den in § 3 der Satzung festgelegten Prozentsätzen erzielt wird. Dieser aufgrund der Vereinbarung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anfallende Kommunalsteueranteil wird der Finanzkraft der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet.
- 2.) Die Verbandsmitglieder erklären die Absicht, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die im Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- 3.) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, den Verkehrsflächenbeitrag sowie Anschlussgebühren aus den in § 2 definierten Gebieten nach den jeweiligen Gebührenordnungen der Standortgemeinden jeweils zu Quartalsende entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen an den Verband abzuführen, sofern der Verband keine andere Regelung mit der Standortgemeinde vereinbart.
- 4.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- 5.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.
- 6.) Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
Ausgenommen davon sind die Grundsteuereinnahmen von zukünftigen Betrieben, diese verbleiben bei der Standortgemeinde.

V) Austritt von Mitgliedsgemeinden und **Auflösung des Verbandes:**

§ 17 **Austritt von Mitgliedsgemeinden**

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 18 **Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 19 **Aufsicht über den Verband**

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990.

Gemeindeamt Kronstorf
Bezirk Linz-Land, O.Ö. Kronstorf, am _____
Gem - 170047/5 - 2006 - Keh/shz
Zur öffentlichen Einsicht aufgelegt
vom 15.09.2006 bis _____

Der Bürgermeister:

